

Außerordentliche Beylage
zum 41sten Stück des Hallischen patriotischen
Wochenblatts.

Den 11. October 1823.

Extract

aus dem Reglement
für die Bibliothek der Königl. Preuss.
vereinigten Halle- und Wittenbergischen
Universität zu Halle.

20. 20.

Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§. 1. Die Universitäts-Bibliothek wird Mittwochs und
Sonnabends von 1 — 3 Uhr für das ganze gebildete Pu-
blikum, an den vier andern Wochentagen aber von 10 —
12 Uhr nur für Professoren und Privat-Dozenten und
die Mitglieder der Seminarien geöffnet. Jedoch sollen
an den vier Wochentagen von 10 — 12 Uhr zur Biblio-
thek auch solche Studierende zugelassen werden, die eine
mit einer besondern Verbürgung versehene Empfehlung ei-
nes Professors einreichen, welche auf der Bibliothek auf-
bewahrt wird; übrigens kann jeder Professor diese Em-
pfehlung für jeden Tag wöchentlich nur Einem der Studis-
renden ertheilen. Nach den festgesetzten Stunden, in
welchen die Bibliothek geöffnet wird, muß sich jeder ohne
Ausnahme richten, und Niemand darf verlangen, daß die
Bibliothek früher geöffnet oder später geschlossen, oder gar
in einer andern Stunde geöffnet werden solle.

§. 2. 20. 20.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek für litterarische Benutzung der vorhandenen Werke zum Zwecke haben darf, so werden Romane, Schauspiele und andere Lesebücher, wosfern nicht ein litterarischer Zweck besonders dabey nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lesebibliothek gebraucht werden.

§. 4. Wer blos auf der Bibliothek lesen will, geht in das Lesezimmer, schlägt in dem dort liegenden Kataloge nach, ob das Buch, welches er sucht, vorhanden ist, schreibt den in demselben gefundenen Titel, Buchstaben, Nummer und Format mit Bleystift auf einen Zettel, und giebt solchen durch das auf den Bibliotheksaal gehende Fenster an einen der Bibliotheksdienner ab, welcher ihm dagegen das verlangte Buch, wenn es vorhanden ist, darreichen wird. Wer ein Buch zum Lesen oder Nachschlagen im Lesezimmer erhalten hat, muß dasselbe, sobald er den Gebrauch desselben vollendet hat, gegen die Zurücknahme des ausgestelltenzettels zurückgeben. Eigene Bücher dürfen wegen der leicht möglichen Vermischung mit den Bibliotheks-Büchern nicht mit auf die Bibliothek gebracht werden. Auch ist der Gebrauch der Tinte im Lesezimmer nicht gestattet. Niemand darf die Lesenden durch Gespräche oder Geräusch stören.

§. 5. Es hat niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen.

§. 6. Das Recht, Bücher von der Bibliothek auf einen, ohne das Cabet eines andern gültigen, Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht zu:

- 1) Den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, desgleichen den Privat-Dozenten der Universität.
- 2) Den Königl. Beamten bey dem Ober-Vergamte und dem Landgerichte bis zu den Assessoren, so wie den Gerichts-Amtleuten, Notarien und Justizcommissarien.
- 3) Den Officieren der Garnison in Halle bis zum Compagnie- und Escadronchef incl.
- 4) Den Predigern und practicirenden Aerzten und den Mitgliedern des Magistrats zu Halle.

§) Den Rectoren und ordentlichen Collegien des Pabagogii und Waisenhauses.

Sollten aber bey einzelnen Individuen der zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche Bedenken eintreten, so kann dies Recht für sie durch das Curatorium suspendirt und specielle Verbürgung eines andern Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Halle und dessen Polizeybezirk. Sollte jemand von den im vorigen §. namhaft gemachten Personen sich außerhalb aufhalten und dort hin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekbeamten dieserhalb erst bey dem Universitäts-Curatorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern an auswärtige Gelehrte gilt. Außerhalb der Stadt Halle und deren Polizeybezirk dürfen solche Bücher, die nicht mehr im Buchhandel zu haben sind, desgleichen Handschriften und theure Kupferwerke in der Regel gar nicht verliehen werden. In außerordentlichen Fällen wird das Ministerium auf einen desfallsigen Antrag des Universitäts-Curatorii eine Ausnahme von obiger Regel gestatten. Eben so darf kein in Halle wohnhafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderswärts hin, wenn er verreiset, mitnehmen, sondern er muß sie vorher abliefern; er müßte sich denn eine besondere Erlaubniß, sie mitzunehmen, vom Universitäts-Curatorio ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte, Bücher von der Bibliothek zu entleihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestehende Werk zwey besondere Zettel in der Größe eines Octablattes auszustellen, welche reinlich und deutlich mit Tinte geschrieben, oben den genauen im Kataloge befindlichen Titel des Buchs nebst dessen Buchstaben und Nummer, unten aber Namen, Stand und Wohnung des Leihers, Tag und Jahrzahl enthalten. Auch die Bibliothek-Beamten müssen solche Zettel über die von ihnen mit in ihre Wohnungen genommenen Bücher zurücklassen.

§. 9. Diese Scheine oder Zettel können in den öffentlichen Stunden von den zum Besuchen der Bibliothek Be-

rechtigten eingereicht und gegen Ablieferung der Bücher wieder zurück erhalten werden. Ist aber der Zubrang zu groß, so kann sowohl das Abholen als das Abliefern der Bücher erst nach Verlauf der zur Oeffnung der Bibliothek bestimmten Stunden nach der Anordnung der anwesenden Bibliothek-Beamten erfolgen.

§. 10. Für alle Entleiher, außer den Professoren und Privatdocenten der Universität, ist der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheins und zur Zurückgabe der Bücher vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheins. Ueber eine längere Frist muß sich jeder mit den Bibliothekaren besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch gilt hierbey allemal stillschweigend die Bedingung, daß, wenn während dieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk auf kürzere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und hernach dem ersten Leihler auf die übrige Zeit zurückgegeben wird. Die Professoren der Universität haben überdies das Vorrecht, daß, wenn sie ein Buch verlangen, das schon an einen andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe sogleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben, und ihnen nachstehen muß, sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem andern das nämliche Buch verlangen, diesem vorgehen.

§. 11. Auch andere als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek geliehen erhalten, vermißt eine Specialcaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem, von dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift von §. 8. bezeichneten Zettel das Wort *cavet* oder „verbürgt“ mit Namen, Stand und Wohnung beysügt.

Allgemeine Erlaubniß zum Bücherleihen kann andern Personen nur ausnahmsweise auf ein, durch die Bibliothekare an das Universitäts-Curatorium zu bringendes Gesuch und unter Verbürgung eines für sich selbst Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Specialcaution geliehenen Bücher haftet zwar natürlich zunächst der Empfänger; in *subsidium* aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen

vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen, und es gilt wegen des bey Eintreibung der Bücher unvermeidlichen Zeitverlustes gegen den Caventen der Schein noch 14 Tage nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlage- und Handbücher, kostbare Kupferwerke, Landkarten und Münzen, so wie solche Bücher, welche noch nicht in die Kataloge eingetragen und gestempelt sind, werden gar nicht ausgeliehen. Einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Literatur-Zeitungen, der Commentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, können nur an Professoren, an andere Personen aber nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Universitäts-Curatorii nach Hause verabsolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an die §. 6. Angeführten zu verabsolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden, nur ist überhaupt darauf zu achten, daß sie hier und da nicht allzusehr anwachsen und andere Personen in Benutzung der Bibliothek nicht behindere.

§. 15. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der, über das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn das Oberbibliothekariat, oder ein anderer Bibliothekbeamte ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an andere ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dieses entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Gehalte als Cuase abgezogen werden, und der Bibliothek zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buchs oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekbeamten der daran schuld ist, ersetzt werden.

§. 16. Die ausgestellten zwey Scheine werden, der eine alphabetisch nach dem Titel der Bücher, der andere alphabetisch nach dem Namen der Leihler, in einem mit Sächern versehenen Schranke verwahrt. Auch wird jedes ausgeliehene Werk in ein besonderes, dazu eingerichtetes Buch, mit Bemerkung des Leihers und des Tages, an welchem es ausgegeben worden, eingetragen. Bey der

Rückgabe der Bücher werden die Scheine eingerissen zurück gegeben, und jene in dem Verzeichnisse der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen u.

§. 17. u.

§. 18. Zweymal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor Ostern und Michaelis, müssen alle ausgeliehene Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeliefert, und diese Rückgabe muß jedesmal bey Zeiten mittelst des Wochenblatts allgemein in Erinnerung gebracht werden. Diese Bücher müssen wenigstens 4 Tage auf der Bibliothek bleiben, ehe sie selbst an Professoren wieder ausgeliehen werden können.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, so gehet dieser vor, der erste hat aber nach verlaufener gesetzlicher Zeit wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bey der Universität angestellten Lehrer, ungleich den Mitglieder des theologischen und philologischen Seminars sollen jedoch hierbey vor allen andern Lesern ein Vorzugsrecht genießen.

§. 20. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, oder sonst über die vorschriftsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Beachtung jeden Sonnabend einer der Bibliotheksbeamten nach der Anordnung des Oberbibliothekariats aus dem §. 16. erwähnten Buche eine Liste der Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verlossen ist, behalten werden, so erhält der saumseltige Leihler, wer er auch seyn mag, einen Mahnbrief durch den Bibliothekdiener, welchen er dafür vier Groschen Courant Gebühren, und wenn er indeß seine Wohnung verändert hat, ohne davon in der Bibliothek die Anzeigle zu machen, das Doppelte zu entrichten hat. Wenn auch auf diese Erinnerung die Zurücklieferung an dem nächsten zur Ablieferung bestimmten Tage nicht erfolgt, so werden am folgenden Tage die Bücher durch den Bibliothekdiener, dem seine Gebühren aufs Neue zu zahlen sind, und durch einen auf Kosten des Leihers angenommenen Träger abgeholt. Werden die Bücher auch bey dieser zweyten Mahnung dem Bibliothekdiener nicht abgeliefert, so sind sie als verloren anzusehen,

und ist dann gegen den Leihvernehmer nach der Bestimmung des folgenden §. zu verfahren. Wer sich in einem der oben angegebenen Fälle befindet, dem darf vor vollständig bewirkter Zurücklieferung kein Buch aus der Bibliothek geliehen werden. Wer es aber sogar dahin kommen läßt, daß gerichtliche Hülfe gesucht werden muß, der ist, ohne Ausnahme des Rechts, Bücher aus der Universitäts-Bibliothek zu entleihen, für immer verlustig.

§. 21. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstattet, der bezahlt das Zweyfache des von einem geschwornen Bücher-Taxator dafür zu bestimmenden Preises.

§. 22. Wer auf mehrere Wochen verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder vom Universitäts-Curatorio Erlaubniß, sie mitzunehmen, erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Erlaubnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird. Ein solcher ist des Rechts, Bücher aus der Bibliothek zu entleihen, für das laufende und das nächste folgende Halbjahr verlustig.

§. 23. Wer bey der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 24. Wer die Bibliothek zu besuchen wünscht, wendet sich deshalb an das Oberbibliothekariat, welches einem der übrigen Bibliothekbeamten nach einem von ihm zu bestimmenden Turnus das Geschäft des Herumführens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten übertragen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber nie mehr, als höchstens 10 Personen auf einmal zugelassen. Die an der Besichtigung Theilnehmenden, dürfen sich nicht in der Bibliothek zerstreuen, sondern sind verbunden, dem herumführenden Bibliothekbeamten zu folgen. Niemand ist berechtigt, von dem Oberbibliothekar die

Schlüssel zur Bibliothek zu fordern, um sich selbst ein Buch holen oder Fremde herunzuführen zu wollen.

§. 25. Die Hauptbestimmungen, welche die, die Bibliothek Benutzenden angehen, sollen ausgezogen und sowohl in Wochenblatte bekannt gemacht, als auch an eine schiekliche Stelle der Bibliothek angeschlagen werden.

§. 26. So oft die Umstände Veränderungen in den, zu den verschiedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig machen sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek selbst und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabey interessirten Publikums gebracht werden.

2c. 2c.

Berlin, den 20sten May 1823.

Ministerium der Geislichen, Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Dem ausdrücklich erhaltenen hochverehrten Auftrage des Königl. Hohen Ministerii, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten gemäß, soll ich hierdurch das von Hochdemselben für die hiesige Universitäts- Bibliothek ausgefertigte Regulativ in dem vorstehenden Extracte zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung für das ganze gebildete Publikum in der hiesigen Stadt und deren Bezirke befördern, welchem das hochgedachte Königl. Ministerium außer den Herren Professoren, Privatdocenten und Studirenden, die möglichste Benutzung der hiesigen Universitäts- Bibliothek unter gewissen nothwendigen Bedingungen gestattet wissen will.

Das Universitäts- Curatorium.

Der Königl. Vice-Verghauptmann und Geheime Regierungsrath

von Wisleben.